

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden

Neuwahl einer Schiedsperson gemäß § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Schiedsamt für den Bezirk V (Stadtteile Böhhorst, Dützen, Häverstädt, Haddenhausen – sowie die in der Kernstadt Minden südlich der Lübbecker Straße gelegenen Straßen) ist neu zu besetzen.

Das Gebiet der Stadt Minden ist in fünf Schiedsamtsbezirke gegliedert. Das Schiedsamt wird von Schiedspersonen wahrgenommen, die im Schiedsamtsbezirk ihren Wohnsitz haben. Sie führen die Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen durch.

Die Schiedsperson wird von der Stadtverordnetenversammlung für fünf Jahre gewählt und durch den Direktor des Amtsgerichts bestätigt.

An der Übernahme des Schiedsamtes für den v. g. Bezirk interessierte Personen werden gebeten, sich bis zum 30.06.2016 an die Stadtverwaltung Minden, Zentralbereich 0.6 – Recht – (Kleiner Domhof 8 a, 32423 Minden, Zimmer 2.43, Tel. 89245) zu wenden. Über die nach dem Gesetz erforderlichen persönlichen Voraussetzungen wird durch die Mitarbeiter des Zentralbereichs 0.6 – Recht - Auskunft erteilt.

Minden, den 20.05.16

Der Bürgermeister, Michael Jäcke